

GPA-Mitteilung Bau 3/2005

Az. 600.535

01.07.2005

Vereinbarung und Abrechnung angehängter Stundenlohnarbeiten

1 Einleitung

Schlussrechnungen über Bauleistungen enthalten im Anschluss an Leistungsvertragsarbeiten oft auch Ansätze für Stundenlohnarbeiten.

In vielen Fällen ist der **Anteil der Stundenlohnarbeiten** an der Gesamtabrechnungssumme auffallend hoch, was beispielsweise auf mangelhaft erstellte Leistungsbeschreibungen zurückzuführen ist oder auch auf nicht ordnungsgemäße Abrechnungen schließen lässt.¹ In einigen krassen Fällen (z.B. im Deponiebau) entsprach die Summe der Stundenlohnarbeiten fast der Summe der Leistungsvertragsarbeiten.² Derartige Zahlenverhältnisse sind ungewöhnlich und deuten auch auf Unregelmäßigkeiten bei Stundenlohnabrechnungen hin.

Nicht immer handelt es sich bei den im Stundenlohn berechneten Leistungen um Zusatzleistungen, sondern um Vertragsleistungen, die bereits nach anderen LV-Positionen mit Einheits-/Pauschalpreisen abgegolten worden sind, weshalb in solchen Fällen **Doppelzahlungen** vorliegen.

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen werden meist nicht getroffen.

Bei Prüfung der Schlussrechnungen und Rechnungsbeilagen ist oft festzustellen, dass **Stundenlohnzettel** nur teilweise vorliegen, vorliegende Stundenlohnzettel nicht immer unterzeichnet sind³, Zweitschriften der Stundenlohnzettel den Auftragnehmern nicht zurückge-

¹ Anteile bis 50 v.H. sind keine Seltenheit.

² In einem Fall wurden zusätzliche Stundenlohnarbeiten über 0,5 Mio. Euro abgerechnet.

³ Was auch auf eine nicht ausreichende Überwachung der Arbeiten schließen lässt.

geben werden oder dass die Stundenlohnzettel keine prüffähigen Angaben über Art und Umfang der erbrachten Stundenlohnarbeiten enthalten.

Angehängte Stundenlohnarbeiten lassen sich bei Bauleistungen, insbesondere bei Instandsetzungs-/Sanierungsmaßnahmen (z.B. bei Dachstuhl-sanierungen) nicht gänzlich vermeiden. Es sind dann aber klare Vereinbarungen zu treffen, einige Vertragsregelungen zu beachten und insbesondere die Arbeiten stets sorgfältig und zeitnah zu überwachen.

Die GPA gibt zur Vereinbarung, Vergütung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten folgende Hinweise:

2 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten

2.1 LV-Positionen für Stundenlohnarbeiten

Bauverträge werden gemäß § 5 VOB/A in der Regel als **Leistungsverträge** (Einheitspreis- oder Pauschalverträge) ausgeschrieben.

In Leistungsverzeichnisse können ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen werden, in denen **Stundenlohnverrechnungssätze** (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten sind.

Stundenlohnverrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von **Bedarfspositionen** oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Im **Zeitpunkt der Auftragserteilung** sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart (siehe nachfolgend).

2.2 Wirksame Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten

Wenn während der Bauausführung Zusatzleistungen, d.h. im Bauvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Leistungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen. Nach § 1 Nr. 4 VOB/B kann der Auftraggeber **Zusatzleistungen einseitig anordnen**⁴. Dagegen kann der Auftraggeber beispielsweise nicht einseitig bestimmen, wie solche Leistungen vergütet werden (z.B. nach Einheitspreisen oder im Stundenlohn).

Zusatzleistungen werden in der Regel zu Einheitspreisen nach § 2 Nr. 6 VOB/B vergütet. Sie können ausnahmsweise aber auch im Stundenlohn vergütet werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Vergütungsart **vor Beginn** der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich **vereinbart** worden ist (§ 2 Nr. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Nr. 10 VOB/B hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B und Stundenlohnvereinbarungen i.S. des § 2 Nr. 10 VOB/B nur wirksam, wenn sie von einer **vertretungsberechtigten Person** des Auftraggebers (z.B. vom Bürgermeister) unterzeichnet und schriftlich getroffen bzw. geschlossen worden sind (BGH, Urt. v. 27.11.2003, BauR 2004, 495). Die Beauftragung von Nachtragsleistungen einschließlich Stundenlohnarbeiten gilt nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 4 GemO).

Stundenlohnvereinbarungen müssen inhaltlich zweifelsfrei sein. Zusätzliche kleinere Bauleistungen (z.B. das Herstellen zusätzlicher Schlitze), die im Stundenlohn und nicht nach § 2 Nr. 6 VOB/B vergütet werden sollen, müssen darin genau und eindeutig bezeichnet sein. Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann das in Teil III des Kommunalen Vergabehandbuches - KVHB-Bau - aufgenommene Formblatt - KEFB Stlohnvereinbarung - verwendet werden.

Vor Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen ist stets darauf zu achten, dass Stundenlohnarbeiten überhaupt nur dann zusätzlich vergütungsfähig sind, wenn

- sie Zusatzleistungen und **keine Vertragsleistungen** darstellen, d.h. nicht Leistungen, die bereits im Bauvertrag mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgegolten sind,

⁴ Gilt nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B nicht für sog. Anschlussaufträge bzw. Auftragserweiterungen.

- sie **keine Nebenleistungen** i.S. der Abschnitte 4.1 der VOB/C darstellen (die ebenfalls mit den Vertragspreisen abgegolten sind) und
- sie **keine Mängelbeseitigungsleistungen** darstellen, die der Auftragnehmer nach § 4 Nr. 7 VOB/B kostenlos zu erbringen hat.

2.3 Unwirksame Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten

Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten sind dann unwirksam, wenn ein Auftragnehmer

- zwar Aufträge von einer **vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers** erhalten, der Auftraggebervertreter (z.B. Bürgermeister) dabei jedoch die **Bestimmungen des § 54 GemO** nicht beachtet, beispielsweise nur mündliche Aufträge erteilt hat oder
- Anordnungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B von einem **vollmachtlosen Vertreter** des Auftraggebers erhalten hat (z.B. von einem Bediensteten der Verwaltung oder bauleitenden Architekten/Ingenieur),

und wenn das vollmachtlose oder nicht formgerechte Handeln nachträglich nicht genehmigt wird (s. Abschn. 2.4).

An einer wirksamen Stundenlohnvereinbarung fehlt es selbstverständlich auch dann, wenn - was häufig der Fall ist - ein Unternehmer **eigenmächtig**, d.h. von sich aus und ohne Absprache mit Bauherrenvertretern Stundenlohnarbeiten ausführt.

In der Regel haben Bedienstete der Verwaltung oder die von den kommunalen Auftraggebern beauftragten bauleitenden Architekten und Ingenieure nicht die Befugnis bzw. **vertragliche Vollmacht**, Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 4 VOB/B anzuordnen oder Stundenlohnvereinbarungen i.S. des § 2 Nr. 10 VOB/B zu schließen, es sei denn, sie können hierfür ausnahmsweise eine der Form des § 54 GemO entsprechende Vollmacht des Auftraggebers nachweisen.⁵ Verwiesen wird auf die üblichen Vollmachtsregelungen in den einschlägigen Architekten-/Ingenieurvertragsmustern, wonach Architekten/Ingenieure **finanzielle Verpflichtungen** für Auftraggeber nicht eingehen dürfen. Dies gilt auch für alle Nachtragsleistungen ungeachtet deren Umfang.

⁵ Wirksame Vollmachten haben gelegentlich sog. Baubetreuer aufgrund individueller Baubetreuungsverträge.

Die Grundsätze der sog. **Anscheins- oder Duldungsvollmacht** gelten schon wegen der Bestimmungen des § 54 GemO in der Regel nicht bei kommunalen Auftraggebern.

2.4 Nachträgliche Genehmigung fehlender oder unwirksamer Stundenlohnarbeiten

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 54 GemO führt im Außenverhältnis zur Anwendung der §§ 177 ff. BGB (Vertretung der Gemeinde ohne Vertretungsmacht)⁶. Danach sind vollmachtlos oder nicht formgerecht erteilte (z.B. mündliche) Aufträge zunächst **schwebend unwirksam**.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 54 GemO kann das vollmachtlose Handeln bzw. das Fehlen einer wirksamen Stundenlohnvereinbarung durch nachträgliche Genehmigung geheilt werden (§ 177 Abs. 2 BGB), beispielsweise durch den nachträglichen Abschluss einer der Form des § 54 GemO entsprechenden Vereinbarung oder durch nachträglichen Beschluss des zuständigen Organs des Auftraggebers (z.B. des Gemeinderats). Das Rechtsgeschäft gilt dann rückwirkend bzw. von Anfang an als wirksam geschlossen. Wird die Genehmigung nachträglich versagt, bleibt das Rechtsgeschäft endgültig unwirksam mit der Rechtsfolge, dass ein Unternehmer Vergütungsansprüche allenfalls noch nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B oder nach BGB geltend machen kann (s. Abschn. 3.2).

2.5 Anerkennung der Stundenlohnzettel, Zahlungen auf Stundenlohnrechnungen

Durch eine **Unterschrift auf Stundenlohnzetteln** (z.B. durch Bedienstete, Architekten, Ingenieure) kommt nachträglich keine wirksame vertragliche Vereinbarung i.S. des § 2 Nr. 10 VOB/B bzw. keine nachträgliche Genehmigung i.S. des § 177 Abs. 2 BGB zustande. Die Unterschrift bescheinigt lediglich den **Umfang der erbrachten Leistungen**, nicht aber den Vergütungsanspruch dem Grunde nach (BGH, Urt. vom 14.07.1994, BauR 1994, 760; BGH, Urt. v. 24.06.1999, BauR 1999, 1300; BGH, Urt. v. 24.07.2003, BauR 2003, 1892 = NZBau 2004, 31 = ZfBR 2004, 37 = Baurechts-Report 11/2003 = IBR 2003, 592; OLG Celle, Urt. v. 28.08.2002, NZBau 2002, 675; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2002, BauR 2003, 887). Anerkannte Stundenlohnzettel haben u.a. aber die Wirkung, dass die Beweislast umgekehrt wird, falls der Auftraggeber später noch Einwendungen erhebt (s. Abschn. 6).

⁶ Vgl. dazu die umfangreichen Ausführungen in der GPA-Mitt. Bau 1/1996.

Allein durch **Abschlags- oder Schlusszahlungen** auf Stundenlohnrechnungen kommt ebenfalls nachträglich keine wirksame Stundenlohnvereinbarung oder Genehmigung zustande. Zahlungen begründen bei öffentlichen Auftraggebern **kein Schuldanerkenntnis**. Auch nach geleisteten Zahlungen besteht immer noch ein **auftragsloser Zustand**. Stellt sich erst nachträglich heraus (z.B. bei einer überörtlichen Prüfung), dass Zahlungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht berechtigt waren, können Überzahlungen nach den §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden.

3 Vergütungsgrundsätze

3.1 Vergütung bei wirksamen Stundenlohnvereinbarungen

Stundenlohnvereinbarungen ohne Preisvereinbarungen

Wurde wirksam vereinbart, eine bestimmte Nachtragsleistung im Stundenlohn auszuführen, es jedoch gleichzeitig unterlassen, die Vergütung dafür zu regeln (z.B. weil im LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ Ansätze für bestimmte Arbeitskräfte, Baustoffe und dergl. teilweise fehlen), gilt **§ 15 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B** (bei BGB-Verträgen § 632 Abs. 2 BGB). In diesem Falle schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine **ortsübliche Stundenlohnvergütung**. Üblichkeit bedeutet die allgemeine Verkehrsgeltung bei den beteiligten Kreisen (OLG Düsseldorf, Urf. v. 10.12.2002, BauR 2003, 887). Die übliche Stundenlohnvergütung kann ggf. durch Nachfragen bei Handels- bzw. Handwerkskammern oder durch Sachverständige ermittelt, im Rechtsstreit ggf. auch nach § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Stundenlohnvereinbarungen mit Preisvereinbarungen

Wurde nach § 2 Nr. 10 VOB/B und in der Form des § 54 GemO eine wirksame Stundenlohnvereinbarung getroffen und zugleich auch die Höhe der Vergütung bestimmt, ist danach abzurechnen. Wurde beispielsweise vereinbart, dass die im LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ ausgewiesenen **Stundenlohnverrechnungssätze** gelten sollen, sind diese maßgebend. Wurden vom LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ abweichende Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart, gelten diese vorrangig.

Die vereinbarten **Stundenlohnverrechnungssätze** gelten **unabhängig von den Mengensätzen** im LV bzw. der Anzahl der geleisteten Stunden (s. Nr. 7 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB -), d.h. es findet bei Mehr-/Mindermengen kein Gemeinkostenausgleich nach § 2 Nr. 3 VOB/B statt wie beispielsweise bei den Einheitspreisverträgen.

Wurde eine Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel vereinbart, unterliegen ggf. auch die Stundenlohnverrechnungssätze der **Preisgleitklausel**.

Ob **An- und Abfahrtszeiten** berechnet werden dürfen, hängt zunächst vom Inhalt der Stundenlohnvereinbarung ab. Bei Verwendung des Kommunalen Einheitlichen Verdichtungsmusters - KEVM(B) LV Stlohn ⁻⁷ werden diese Zeiten nicht gesondert berechnet. Diese Kosten sind vom Auftragnehmer in die Stundenlohnverrechnungssätze einzukalkulieren. In den Stundenlohnzetteln sind nur die **auf der Baustelle anfallenden Stunden** anzugeben.

Fehlen entsprechende Vereinbarungen, sind An- und Abfahrtszeiten zumindest bei kleineren Leistungen ggf. gesondert zu berechnen (OLG Düsseldorf, UrT. v. 19.09.1996, Baurechts-Report 1998, 4), dagegen in der Regel nicht bei den selbstständigen größeren Stundenlohnarbeiten (LG Bonn, UrT. v. 14.03.2000, BauR 2001, 1267). Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer vorformulierte Klausel „Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten“ ist nach dem AGB-Gesetz⁸ unwirksam (BGH, UrT. v. 05.06.1984, Baurechts-Report 9/1984).

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind ggf. gesondert nachzuweisen und werden nach den maßgeblichen Tarifen gesondert vergütet, falls in den Stundenlohnvereinbarungen nichts anderweitiges geregelt ist.

3.2 Vergütung bei fehlenden oder unwirksamen Stundenlohnvereinbarungen⁹

Fehlen wirksam geschlossene Stundenlohnvereinbarungen und wird der Mangel auch nicht nachträglich durch eine der Form des § 54 GemO entsprechende Genehmigung i.S. des § 177 Abs. 2 BGB oder Anerkennung i.S. des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 VOB/B geheilt, hat der Auftragnehmer ggf.

⁷ Siehe Teil II des KVHB - Bau.

⁸ Jetzt nach den §§ 305 ff. BGB.

⁹ Vgl. dazu die GPA-Mitt. Bau 1/2005 Az. 600.535 mit weiteren Ausführungen.

- **vertragliche Vergütungsansprüche nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B** oder
- **gesetzliche Vergütungs-/Herausgabeansprüche** nach § 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B i.V.m. den Bestimmungen des BGB (BGH, Urf. v. 24.07.2003, BauR 2003, 1892). In Frage kommen ggf. Ansprüche aus „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677, 683 BGB) oder bereicherungsrechtliche Ansprüche (§§ 684, 812 ff. BGB).

Hat ein Auftragnehmer notwendige Zusatzleistungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B erbracht und besteht nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B oder nach §§ 677, 683 BGB ein Vergütungsanspruch dem Grunde nach, bemisst sich die Höhe der Vergütung vorrangig nach Einheitspreisen analog § 2 Nr. 6 VOB/B oder nach § 632 Abs. 2 BGB (BGH, a.a.O.). Ein vorrangiger Anspruch auf Stundenlohnvergütung besteht dann nicht.

Hat ein Auftragnehmer gesetzliche Herausgabeansprüche nach den §§ 812 ff. BGB, bemisst sich die Höhe des Anspruchs nach dem objektiven Bereicherungswert oder nach der Aufwandsersparnis. Auch hiernach bestehen grundsätzlich keine vorrangigen Ansprüche auf Stundenlohnvergütung.

4 Anzeige der Stundenlohnarbeiten vor Baubeginn

Auftragnehmer haben die Stundenlohnarbeiten jeweils vor Beginn dem Auftraggeber anzuzeigen (§ 15 Nr. 3 Satz 1 VOB/B). Die **Anzeigen** dienen Beweis- und Kontrollzwecken. Fehlende Anzeigen führen nicht zum Verlust der Vergütungsansprüche. Bei fehlenden Anzeigen kann der Auftraggeber aber ggf. seine Rechte nach § 15 Nr. 5 VOB/B geltend machen (s. auch Abschn. 6). Außerdem können fehlende Anzeigen wegen Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen des Auftragnehmers zu Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers nach § 280 BGB führen.

5 Abrechnung der Stundenlohnarbeiten

5.1 Stundenlohnzettel

Einreichung durch den Auftragnehmer, fehlende Stundenlohnzettel

Nach § 15 Nr. 3 Satz 2 VOB/B hat ein Auftragnehmer werktäglich oder wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Davon abweichend regelt Nr. 20 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB - (s. **Anlage** zur GPA-Mitteilung), dass ein Auftragnehmer die Stundenlohnzettel **arbeitstäglich** in zweifacher Fertigung einzureichen hat.

Übergibt ein Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Stundenlohnzettel, entfällt dadurch grundsätzlich nicht sein Vergütungsanspruch (OLG Frankfurt, Urt. v. 30.09.1999, BauR 1999, 1460). Die Zahlungen werden aber nicht fällig, solange der Auftragnehmer nicht prüffähig abrechnet. Außerdem kann der Auftraggeber dann ggf. seine Rechte nach § 15 Nr. 5 VOB/B geltend machen.

Inhalt der Stundenlohnzettel

Die VOB/B sagt im Einzelnen nicht, welche Angaben vom Auftragnehmer in Stundenlohnzetteln zu machen sind. Dazu regelt Nr. 20 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB - ergänzend, welche **Mindestangaben** die Stundenlohnzettel enthalten müssen. Stundenlohnzettel, die diese Angaben nicht enthalten, sollten vom Auftraggeber stets umgehend zurückgewiesen oder mit Vorbehalten versehen werden.

Ein Auftragnehmer hat, wenn in den Besonderen Vertragsbedingungen - KEVM(B)BVB - (s. **Anlage** zur GPA-Mitteilung Bau) vereinbart, Stundenlohnzettel auf der Grundlage des **Formblatts - KEFB Stzettel** - zu erstellen. Von dieser Vereinbarung sollten die Auftraggeber wegen der Prüffähigkeit der Abrechnungen grundsätzlich Gebrauch machen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass in Stundenlohnzetteln arbeitstäglich stets genaue Angaben über **Art und Umfang** sowie über den **Ausführungsbereich der Stundenlohnarbeiten** gemacht werden, um eine Nachprüfung zu ermöglichen (z.B. die konkrete Angabe „Herstellen zusätzlicher Schlitze im Erd- und Obergeschoss“). Nur pauschale Aussagen wie beispielsweise „Arbeiten auf Weisung des Bauleiters ausgeführt“ gelten als nicht prüffähig (s. dazu noch nachfolgend).

Unterzeichnung der Stundenlohnzettel, Anerkenntnis

Werden Stundenlohnzettel vom Auftraggeber bzw. von den von ihm beauftragten Architekten/Ingenieuren unterzeichnet und ohne Einwendungen versehen zurückgegeben oder wird die Frist von 6 Werktagen nach § 15 Nr. 3 Satz 3 VOB/B nicht eingehalten, dann gelten Stundenlohnzettel grundsätzlich als **anerkannt**.

Anerkannt wird aber nur der **Umfang** der erbrachten Leistungen (z.B. gearbeitete Stunden, abgerechnetes Material), nicht dagegen eine Vergütungspflicht (s. auch Abschn. 2.5).

- Der Auftraggeber kann sich trotz unterzeichneter Stundenlohnzettel auf das Fehlen wirksamer Stundenlohnvereinbarungen berufen und ggf. noch **eine andere Vergütungsart** fordern (s. Abschn. 2.5 und 3.2).
- Sollte es sich nach Unterzeichnung der Stundenlohnzettel beispielsweise herausstellen, dass die erbrachten Stundenlohnarbeiten **Vertragsleistungen** darstellen, d.h. Leistungen, die bereits in einer LV-Position mit Einheits-/Pauschalpreisen abgegolten sind, dann entsteht für den Auftraggeber trotz Unterzeichnung der Stundenlohnzettel keine Vergütungspflicht. Die Beweislast dafür, dass die Stundenlohnarbeiten keine Vertragsleistungen darstellen, obliegt dem Auftragnehmer (OLG München, Urt. v. 01.02.2000, IBR 2002, 240).
- Auch sind trotz Unterschrift auf den Stundenlohnzetteln andere Einwendungen des Auftraggebers nicht ausgeschlossen. Beispielsweise bestätigt der Auftraggeber auf den Stundenlohnzetteln nicht endgültig und für ihn nicht bindend, dass die angefallenen Stunden auch objektiv erforderlich waren (vgl. dazu noch Abschn. 6).
- Trotz Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln besteht ferner dann zunächst keine Vergütungspflicht, wenn die erbrachten Leistungen nicht in **prüfbarer Weise** dargelegt werden. Beispielsweise sind allgemeine Vermerke auf Stundenlohnzetteln wie „Säuberungsarbeiten“ oder „Arbeiten nach Angabe des Bauleiters“ nicht prüffähig (OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.11.1993, BauR 1995, 114; OLG Frankfurt, Urt. v. 14.06.2000, Baurechts-Report 2000, 2; KG, Urt. v. 29.02.2000, IBR 2001, 351). Es ist dann nach § 14 VOB/B Sache des Auftragnehmers, die Angaben prüffähig nachzuholen. Andernfalls wird die Vergütung nicht fällig, was den Auftraggeber berechtigt, einstweilen Zurückbehaltungsrechte (Zahlungseinbehalte) nach § 320 BGB geltend zu machen. Im Übrigen entfällt in solchen Fällen auch die Anerkenntniswirkung (OLG Celle, Urt. v. 03.04.2003, NZBau 2004, 41).

Rückgabepflicht des Auftraggebers

Nach § 15 Nr. 3 Satz 3 VOB/B hat der Auftraggeber die von ihm bescheinigten (und ggf. mit Einwendungen oder Vorbehalten versehenen) Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben, damit der Auftragnehmer diese dann der späteren Stundenlohnrechnung zugrunde legen kann.

Eine vom Auftraggeber unterlassene Rückgabe von Stundenlohnzetteln hat zur Folge, dass diese dann als anerkannt gelten (§ 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B), und zwar in dem Umfang, wie vorstehend beschrieben.

5.2 Stundenlohnrechnungen

Nach § 15 Nr. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Stundenlohnrechnungen können Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnungen sein. Dies wird durch die Verweisung auf § 16 VOB/B klargestellt (s. § 15 Nr. 4 VOB/B).

§ 14 VOB/B gilt auch für Stundenlohnarbeiten, d.h. auch Stundenlohnrechnungen müssen prüfbar erstellt sein, wenn die Forderung fällig werden soll. Nach Nr. 20 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB - müssen die Stundenlohnrechnungen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden, d.h. sie müssen alle zur Nachprüfung erforderlichen Angaben enthalten (z.B. Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Angabe der einzelnen Arbeitskräfte).

Sind Stundenlohnzettel inhaltlich vollständig, prüfbar und den Rechnungen beigelegt, genügt es, in Stundenlohnrechnungen auf die beigelegten Stundenlohnzettel zu verweisen.

6 Unwirtschaftliche Betriebs-/Bauausführungen

Es stellt sich die Frage, wie verfahren werden kann, wenn wirksame Stundenlohnvereinbarungen getroffen und die Stundenlohnzettel anerkannt worden sind, wenn aber die Vergütungsforderungen unverhältnismäßig hoch sind oder gar im groben Missverhältnis zur ausgeführten Leistung stehen (z.B. wegen berechneter, aber nicht erbrachter Stunden, auffällig langsamer Arbeitsgeschwindigkeit, erheblichen Inaktivzeiten, unwirtschaftlicher Koordination einzelner Arbeitsgänge oder wegen ständiger Nachbesserungsarbeiten).

Nach derzeitiger Rechtsprechung (OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.10.2002, Baurechts-Report 8/2003 = IBR 2003, 404; OLG Bamberg, Urt. v. 28.01.2004, IBR 2004, 30 = BauR 2004, 1623; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.05.2000, NZBau 2000, 379; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2002, BauR 2003, 887 = IBR 2003, 236; OLG Celle, Urt. v. 03.04.2003, BauR 2003, 1224 = NZBau 2004, 41 = IBR 2003, 524) ist beim Stundenlohnvertrag ein Auftragnehmer verpflichtet, auf eine wirtschaftliche Betriebs-/Bauausführung zu achten. Bei Verletzung solcher vertraglichen Nebenpflichten kann ein Auftraggeber ggf. Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB geltend machen bzw. solche Ansprüche mit den Vergütungsforderungen verrechnen (oder im Falle bereits erfolgter Zahlungen nachträglich Ersatzansprüche geltend machen), so dass im Ergebnis dem Auftragnehmer nur eine der ausgeführten Leistung entsprechende angemessene Vergütung verbleibt. Die **Beweislast** liegt in solchen Fällen aber beim Auftraggeber. Verlangt werden **detaillierte Nachweise** (z.B. Aufmaß und Kostenermittlungen durch Sachverständige). Bloßes pauschales Bestreiten reicht nicht aus. Bautagebücher können als erstes Beweismittel hierbei nur hilfsweise herangezogen werden.

Anlage
zur GPA-Mitteilung Bau 3/2005

Regelungen über Stundenlohnarbeiten in der VOB/B sowie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB - und Besonderen Vertragsbedingungen - KEVM(B)BVB- (Auszüge)

§ 2 Nr. 10 VOB/B

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).

§ 15 VOB/B - Auszüge -

1. (2) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung.

...

3. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

4. Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.

5. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird.

...

Nr. 20 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEVM(B)ZVB -

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung



- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen
- die Gerätekenngößen.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Nr. 7 der Besonderen Vertragsbedingungen - KEVM(B)BVB -¹⁰

- Stundenlohnarbeiten, auch wenn Positionen im Vertrag enthalten sind, werden jeweils mit einer Stundenlohnvereinbarung - KEFB Stlohnvereinbarung - beauftragt.
- Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Formblatt - KEFB Stzettel - auszufüllen und einzureichen.
- Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel des Auftraggebers auszufüllen und einzureichen.
 - Die Formblätter werden nicht gestellt.
 - Die Formblätter werden gestellt.

¹⁰ Wird im Vereinbarungsfall angekreuzt.